

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 101/07 **der 12. Sitzung des LJHA am 10.12.2007 in Erfurt**

Stellungnahme zum Thüringer Nichtraucherschutzgesetz

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherschutz-Gesetz – ThürNRSchG).

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
 o Nein-Stimmen
 1 Enthaltungen

einstimmig angenommen

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen zum „Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherchutzgesetz – ThürNRSchutzG-)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 4/3244 -

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt grundsätzlich das Grundanliegen des Gesetzentwurfes - Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens durch ein generelles Rauchverbot in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt nachhaltig weitere Bestrebungen eines noch besseren Gesundheitsschutzes junger Menschen. Die öffentliche Wirkung des Rauchverbotes schützt nicht nur Passivraucher, sondern führt durch die damit verbundene Änderung des öffentlichen Lebens mittel- bzw. langfristig zu einer Verhaltensänderung derart, dass der „erste Griff zur Zigarette“ weit reduziert bleibt.

Leider ist für Kinder und Jugendliche die Zigarette immer noch der Ausdruck von Erwachsenwerden, Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe und Kommunikationsmittel. Leider zu oft stellt die Zigarette für Kinder und Jugendliche die einzige Möglichkeit dar, um Konfliktsituationen zu lösen und/oder um sich wieder „runterzuschrauben“.

Bereits die Veränderung der Altersgrenze für die Abgabe von Tabakwaren und das Rauchen in der Öffentlichkeit von 16 auf 18 Jahre im Jugendschutzgesetz ist für betroffene Jugendliche teilweise mit erheblichen Problemen verbunden, wenn es ihnen nicht gelingt, ihre teilweise schon vorhandene manifeste Rauchersucht einzudämmen. Hier müssen sehr schnell effektive therapeutische Hilfsangebote angeboten und finanziert werden. Ebenso ist die soziale Kontrolle (Zivilcourage) in der Öffentlichkeit stärker mit Maßnahmen zu unterstützen, denn:

- Kinder und Jugendliche können leider immer noch ohne größere Probleme Tabakwaren im Einzelhandel käuflich erwerben bzw. von volljährigen Freunden erhalten.

Um eine Nachhaltigkeit gesetzlicher Regelungen zu erzielen bedarf es neben gesetzlich repressiven Maßnahmen einer umfassenden flankierenden präventiven Arbeit.

Dazu gehören:

- Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren des Passivrauchens,
- Entwicklung von Zivilcourage in der Öffentlichkeit, rauchende Kinder und Jugendliche anzusprechen,
- Herausbildung der Vorbildwirkung der Eltern und Vermeidung des Rauchens im privaten Bereich in Gegenwart der Kinder,
- Intensivierung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung (bzw. Verringerung) des Einstiegs in den Tabakkonsum und der damit verbundenen Senkung des Anteils jugendlicher Raucher(innen).

2. Zu einzelnen Regelungen

§ 2 Anwendungsbereich

Hier wird eine konsequente Regelung vorgenommen, die alle öffentlichen Bereiche betreffen, in denen sich auch Kinder und Jugendliche aufhalten. Zu hinterfragen ist jedoch die Herausnahme der Justizvollzugsanstalten (§ 2 Punkt 1a). Wenn es dem Landesgesetzgeber um eine generelle Gefahrenabwehr des Passivrauchens geht, dann gilt dieses auch für Gefangene.

Es wird daher vorgeschlagen, die Justizvollzugsanstalten in den Anwendungsbereich zu nehmen und in § 4 des Gesetzentwurfes eine notwendige Ausnahmeregelung zu formulieren.

§ 3 Rauchverbot

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem Absatz 3 Satz 1 vollumfänglich zu.

Problematisch hingegen wird die Regelung nach Satz 2 i.V.m. § 2 Nr. 3b und 3c gesehen, wonach das Rauchverbot in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie in Wohnheimen für Schüler, Auszubildende und Studierende auch das dazugehörige Gelände einbezieht.

Ohne die Zielorientierung des Nichtraucherschutzes aufzuweichen, sollte der Landesgesetzgeber eine Abwägung vornehmen zwischen dem sozialpädagogischen Integrationsgedanken einer Einrichtung und den möglichen Folgen dieser grundsätzlichen Ausweitung. Die Folgen sind:

- Verlagerung des Rauchgeschehens unmittelbar in den öffentlichen Raum – d. h. auf die Straße, auf Gehwege oder Parkplatzflächen oder andere neue öffentliche Treffpunkte. Erfahrungsgemäß ist hier mit Anzeigen wegen Verunreinigung von den Eigentümern angrenzender privater Flächen zu rechnen. Sehr schnell werden junge Menschen dadurch stigmatisiert und kriminalisiert.
- Nutzer/Nutzerinnen von Jugendeinrichtungen haben vielfältige soziale Probleme, oftmals bereits gepaart mit Tabakabhängigkeit. Mit der Einbeziehung des Geländes geht für diese jungen Menschen die oft einzige Anlaufstelle für Kommunikation und Hilfe insgesamt verloren.

Bereits die Umsetzung des Rauchverbots in den Einrichtungen wird Schwierigkeiten im Sinne des allgemeinen Verständnisses hiervon Betroffener (Raucher/Raucherinnen) hervorbringen. Hier, wie auch in den Außenbereichen von Wohnheimen für Schüler, Auszubildende und Studierende sollte die Möglichkeit der Einrichtung von Raucherinseln im Außenbereich für Personen über 18 Jahren ermöglicht werden.

In den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sind, wenn auch nur im begrenzten Umfang, junge Erwachsene (über 18 Jahre) im Zuge der Verselbstständigung, z. B. in Einzelwohnungen, untergebracht. Das trifft auf etwa 10 % aller sich in stationärer Betreuung befindenden jungen Menschen zu. Im Bereich der Eingliederungshilfe (Wohnheime für behinderte Kinder und Jugendliche und Frühförderstellen) beträgt der Anteil

etwa 25 %. Da es sich hier i. d. R. um Einzelunterkünfte handelt, ist zu prüfen, ob nicht zumindest auch für diese Personengruppe das Rauchen im Außenbereich bzw. im privaten Bereich ermöglicht werden soll. Für diese Personengruppe besteht sonst keine Möglichkeit des Rückzugs in einen privaten Raum.

§ 4 Ausnahmen

Zu den unter Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen, die vom Rauchverbot ausgenommen sind, zählen auch Heime. Hier ist eine eindeutige Begriffsbestimmung notwendig, da stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, Wohnheime für Schüler, Auszubildende und Studierende auch landläufig als Heime bezeichnet werden. Sollte dies der Fall sein, haben sich die Einwände zum § 3 teilweise erledigt.

§ 5 Raucherräume

Das generelle Rauchverbot in Diskotheken wird begrüßt, da es rein dem Zweck der gesunden Lebensführung dient. Gerade durch die erhöhten körperlichen Aktivitäten, die durch das Tanzen entstehen, wird somit einer erhöhten Gefahr des Passivrauchens vorgebeugt. Sicher werden durch diese Regelung zukünftig einige Besucher fernbleiben, doch wie die Erfahrungen zeigen, werden gleichzeitig neue Besucher gewonnen. Der rein wirtschaftliche Aspekt als Argument gegen diese Regelung kann hier nicht zum Tragen kommen.

§ 6 Hinweispflicht

Zur Umsetzung der Hinweispflicht sollte analog der Regelungen des § 3 Jugendschutzgesetz und der Thüringer Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz verfahren werden. Wichtig ist, dass die einschlägigen Vorschriften vollständig, gut sichtbar und lesbar angebracht sind. Die Form der Darstellung des Rauchverbots kann durchaus jugendgemäß erfolgen.

§ 7 Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbotes

Neben der klaren Festlegung von verantwortlichen Personen für bzw. in den Einrichtungen, ist die Entwicklung der sozialen Kontrolle und von Zivilcourage ein entscheidender Faktor für die Durchsetzung des Rauchverbotes. Vordergründig soll dabei zunächst das Gespräch mit dem oder den Betroffenen geführt werden. Mit der Ausübung des Hausrechtes kann die Verhängung von Sanktionen, die in der jeweiligen Hausordnung enthalten sein müssen, verbunden sein. Der Hausverweis sollte dabei nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden. Gerade für offene Jugendeinrichtungen ist es wichtig, diese Maßnahmen mit den Besuchern/Besucherinnen zu beraten und abzustimmen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Der Gesetzentwurf stellt zuvorderst bei der Umsetzung auf die Ausübung des Hausrechtes und der sozialen Kontrolle ab.

Der Gesetzentwurf führt insofern zur Kostenfrage aus, dass „der Vollzugsaufwand für Kontrollmaßnahmen“ als gering anzusehen ist, „weil die Ordnungsbehörden vorwiegend anlassbezogen und stichprobenartig tätig werden. Die anfallenden Kosten der Ordnungsbehörden für die vorwiegend anlassbezogenen und stichprobenartigen Kontrollen werden durch die Einnahmen gedeckt.“

Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

Regelungsbedürfnis sieht der Landesjugendhilfeausschuss in der Zuständigkeit für die anlassbezogene und stichprobenartige Kontrolle. Die bei den Kosten zum Gesetzentwurf gemachten Aussagen implizieren die Zuständigkeit auf Landkreise und kreisfreien Städte, so dass hier Klarheit im Gesetz hergestellt werden sollte.

An dieser Stelle wird jedoch angemerkt, dass bereits jetzt bei der Umsetzung der Bestimmungen des § 10 Jugendschutzgesetz – Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren - teilweise erhebliche Defizite im Vollzug vorliegen. Diese sind teilweise in der Personalsituation in den Jugend- bzw. Ordnungsämtern begründet. An dieser Stelle sollte geprüft werden, ob z. B. der Kontrollauftrag der Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Ordnungsbehörden auf die Belange der Einhaltung des Jugendschutz bzw. des Nicht-raucherschutzgesetzes erweitert werden kann.

Peter Weise
Vorsitzender